Gründungsdatum: 27.02.2026
Datum 1. Änderung: 29.04.2026

Hofgut Oberfeld Bildung & Kultur e.V.

Satzung

Präambel

Wir wollen Menschen aus Darmstadt und der Region für ökologische Landwirtschaft und inklusives Miteinander auf dem Hofgut Oberfeld begeistern, sowie die Verbindung zwischen Mensch und Landwirtschaft erleb- und begreifbar machen. Durch vielfältige Bildungs- und Erlebnisangebote, kulturelle Veranstaltungen sowie Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit und Mitgestaltung machen wir den historischen Gutshof und seine umliegende Landschaft zu einem besonderen Lern- und Lebensort, an dem Kreativität und nachhaltige Zukunftsgestaltung lebendig werden.

Der Verein fühlt sich dem Wohlergehen und der Weiterentwicklung des Gesamtprojekts Hofgut Oberfeld, ohne die dazu gehörige wirtschaftliche Betätigung, verpflichtet. Er agiert überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter.

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen: Hofgut Oberfeld Bildung & Kultur (Abk.: HoBiKu).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
1.2 Sitz des Vereins ist 64287 Darmstadt.
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

3.1 der Volks- und Berufsbildung;
3.2 des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
3.3 der Jugendhilfe;
3.4 der Kunst und Kultur;
3.5 der Hilfe für Behinderte.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen auf dem Hofgut Oberfeld und dem Oberfeld in Darmstadt und der Region verwirklicht:

zu 3.1 Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu Themen der ökologischen Landwirtschaft und Ernährung, Gesundheit und Erholung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes: z. B. Workshop „Von der Kuh zur Butter“;

zu 3.2 Workshops zur Aufklärung über nachhaltigen Konsum zur Einsparung von Ressourcen und nachhaltige Natur- und Landschaftspflege: z. B. Pflanzung und Einrichtung von Brut- und Nistmöglichkeiten für Wildtiere;

zu 3.3 Organisation und Durchführung von umwelt- und erlebnispädagogischen Projekttagen und -wochen für Jugendliche, in denen die Teilnehmenden soziale Verantwortung erleben und einen gesellschaftlichen Beitrag im gemeinnützigen Projekt leisten;

zu 3.4 Öffentliche Veranstaltungen des kreativen Kunsthandwerks, der Kultur und des historischen Handwerks: z. B. Jahreszeitenfeste mit Bastelangeboten der kreativen Wollverarbeitung, Konzerte und öffentliche Backtage mit aktiver Beteiligung der Besucherinnen;

zu 3.5 Berufliche Inklusion durch vielseitige und flexible Beschäftigungsformen: z. B. Arbeit und Praktikumsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein führt
- Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft sein.

4.3 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

4.4 Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine gesetzliche Vertreterin zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.

4.5 Bewerberinnen, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

4.6 Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder verfügen über Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können zur Wahl antreten.

4.7 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben zu unterstützen.

4.8 Jedes Mitglied kann Anträge zu Vorstandssitzungen einreichen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

5.2 Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen, insbesondere den Toleranzgedanken des Vereins, verletzt.

5.4 Ein Mitglied, das trotz Mahnung in Textform, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Finanzierung

6.1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie Spenden und Zuschüsse.

6.2 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge monatlich oder jährlich erhoben.

6.3 In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Umlagen festgelegt. Die Höhe dieser Umlagen darf den Betrag des dreifachen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

6.4 Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen orientieren.

6.5 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6.6 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6.7 Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

6.8 Bei Erteilung des SEPA-Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum 15.2. eines Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Vorstandsvorsitzende beruft mindestens alle 2 Jahre in Textform unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

8.2 Die Mitgliederversammlung erfolgt real, in hybrider oder in virtueller Form.

8.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zu Ergänzungen müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand übermittelt werden. Über die Aufnahme zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zum Sitzungsbeginn.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes;
- Berufung der Beiräte;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Feststellung der Mitgliedsbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

8.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Abstimmung ist dann in Textform durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses in Textform beantragt oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält. Zu diesem Zweck erhalten alle Mitglieder die Möglichkeit über einen Verteiler alle anderen Mitglieder in Textform zu erreichen.

8.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese innerhalb von 7 Tagen erneut einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

9.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

9.2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

9.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

9.4 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

9.5 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Vorstand

10.1 Im Sinne des § 26 BGB setzt sich der Vorstand zusammen aus:
- der ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden
- sowie der Schatzmeisterin.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

10.3 Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu acht weiteren Mitgliedern bestehen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10.4 Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Grundsätze der gleichen und bei Bedarf der geheimen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Blockwahl ist zulässig.

10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin wählen.

10.6 Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende und ist jedem Vorstandsmitglied in Textform zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von der Vorsitzenden vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

10.7 Die Vorstandssitzungen erfolgen real und/oder in einem nur für die Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Raum.

10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

10.9 Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform beschließen.

10.10 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins und die Führung seiner Geschäfte zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

10.11 Der Vorstand kann Arbeits-, Werk- und Dienstleistungsverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

10.12 Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner klar definierter Aufgaben Ausschüsse befristet einsetzen. Diese können auch mit Mitgliedern sowie externen Fachkräften besetzt werden.

10.13 Anträge von Mitgliedern müssen vom Vorstand bearbeitet werden.

§ 11 Beirat

11.1 Dem Vorstand können Beiräte zur Seite stehen.

11.2 Ein Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand und kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

11.3 Der Beirat kann sowohl aus Vereinsmitgliedern als auch aus externen Fachleuten bestehen.

11.4 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und eine Beiratsvorsitzende.

11.5 Die Mitglieder eines Beirats werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorstandswahlen berufen.

11.6 Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

11.7 Sofern Mitglieder des Vorstands zugleich in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, übernimmt der Beirat die Rolle des Arbeitgebers. Der Beirat ist in diesem Fall insbesondere zuständig für:

- den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen,
- die Ausübung der arbeitsrechtlichen Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
- sowie die begleitende Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf Interessenkonflikte.

Der Beirat handelt hierbei auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und ist nicht zur laufenden Geschäftsführung des Vereins befugt.

§ 12 Ehrenrat

12.1 Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt mit zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitgliedern.

12.2 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 13 Sitzungsberichte

13.1 Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind digitale Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

13.2 Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, Niederschriften von Beiratssitzungen von der Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung & Vermögensbindung

14.1 Bei der erforderlichen Anwesenheit von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder kann die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern eine Mehrheit von 2/3 dieser Mitglieder dem zustimmt.

14.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Hofgut Oberfeld, 64287 Darmstadt zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzerklärung

15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Soziale Medien, z.B. Signal Messanger, Instagram und Facebook publiziert werden.

15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

Hinweis Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in weiblicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Männer und diverse Geschlechter.